

Eingangsvermerk:

<h2 style="margin: 0;">Anzeige</h2> <p style="margin: 0;">über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Andere im Freistaat Thüringen gemäß § 10 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) i. V. m. § 1 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes</p>			
<p>Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Referat Pflanzenschutz Kühnhäuser Straße 101 99090 Erfurt</p>	<input type="checkbox"/> Erstanzeige	<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige TLL-PS. Thür. Registrier-Nr.	
1. Angaben zum Betrieb (siehe Erläuterung unten)			
1.1	Name des Betriebes		
1.2	Straße, Hausnummer		
1.3	PLZ	Ort	
1.4	Telefonnummer	1.5 Faxnummer	1.6 E-Mail-Adresse
1.7	Landkreis/Bundesland		
2. Angaben zum Betriebsinhaber / Geschäftsführer			
2.1	Name, Vorname		2.2 Telefonnummer
2.3	Straße, Hausnummer		2.4 Faxnummer
2.5	PLZ	2.6 Ort E-Mail-Adresse	
3. Angaben zu Personen, die Pflanzenschutzmittel nach § 10 PflSchG in Thüringen für Andere anwenden und zu Personen, unter deren Leitung und Beaufsichtigung Pflanzenschutzmittel angewendet werden (auch Vorratsschutz)			
3.1	Anwender(in)/Ausbilder(in):		
	Name, Vorname, PLZ, Ort, Straße, Nr.	Registriernummer des Sachkundenachweises*	Datum der letzten Fortbildung

3.2	<input type="checkbox"/> Folgende registrierte Personen wenden keine Pflanzenschutzmittel für Andere mehr an oder sind nicht mehr im Unternehmen/Betrieb tätig:	
Name, Vorname (ggf. Angaben zu weiteren Personen auf zusätzlichem Blatt fortsetzen)		
4. Angaben zum Betrieb / Unternehmen und der beabsichtigten Tätigkeit		
4.1	Art des Betriebes (Mehrfachnennung möglich): <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lohnunternehmen <input type="checkbox"/> Maschinengemeinschaft <input type="checkbox"/> Maschinenring <input type="checkbox"/> Landwirtschaftlicher Betrieb <input type="checkbox"/> juristische Person des öffentlichen Rechts/ kommunale Einrichtung <input type="checkbox"/> Ländliche Genossenschaft <input type="checkbox"/> Landhandel <input type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfer <input type="checkbox"/> Gartenbau, Garten- u. Landschaftsbau <input type="checkbox"/> Sonstiges: Betrieb / Unternehmen bringt Pflanzenschutzmittel in Verkehr: <input type="checkbox"/> ja** <input type="checkbox"/> nein (**Anzeigeformular nach § 24 (1) PflSchG ist zusätzlich auszufüllen)	
4.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in/im/auf (Mehrfachnennung möglich): <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Landwirtschaft <input type="checkbox"/> Gemüse/Obst/Zierpflanzenbau <input type="checkbox"/> Baumschulen/Weihnachtsbaumkulturen <input type="checkbox"/> Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> Weinbau <input type="checkbox"/> Gartenbau unter Glas <input type="checkbox"/> Vorratsschutz <input type="checkbox"/> kommunalen Bereich/ öffentlichen Grün Garten- und Landschaftsbau Gleisanlagen <input type="checkbox"/> sonstiges Nichtkulturland <input type="checkbox"/> Holzschutz <input type="checkbox"/> Saatgutbeizung <input type="checkbox"/> sonstigen Bereich: 	
4.3	Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit oder Betriebsaufnahme:	
5. Kenntnisnahme		
<p>Nach § 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) hat jeder, der Pflanzenschutzmittel für andere -außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe- anwenden will, dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Angaben sind sowohl für den Betriebssitz/Unternehmenssitz als auch für jede Niederlassung/Filiale, die in Thüringen ansässig ist, getrennt zu machen. Unter gelegentlicher Nachbarschaftshilfe fallen ausschließlich Tätigkeiten, die keinerlei Regelmäßigkeit erkennen lassen wie z.B. einmalige Aushilfstätigkeit im Krankheitsfall.</p> <p>Die, unter Punkt 3.1 genannten Personen müssen nach § 1 (1) Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes über den Pflanzenschutz-Sachkundenachweis im Sinne des § 9 (1) PflSchG verfügen und dies belegen. Sachkundige Personen sind zudem gemäß § 9 (4) PflSchG verpflichtet, regelmäßig jeweils einmal innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren eine amtliche oder anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme zu besuchen.</p> <p>Die hier genannten Personen sind über die in diesem Fragebogen enthaltenen Angaben zu ihrer Person zu unterrichten. Die gemäß § 1 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne der §§ 9 und 10 PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz.</p> <p>Veränderungen beim Personenkreis und bei Betriebsangaben sowie die endgültige Aufgabe der Dienstleistungsarbeit sind der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen (§ 2 (2) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes).</p> <p>Die Anzeigenbearbeitung ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung nach Thüringer Verwaltungskostengesetz i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in jeweils gültiger Fassung.</p>		
* Dieser Anzeige ist eine beidseitige Kopie des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises (Karte) der unter 3.1 genannten Personen beizufügen.		
Ort	Datum	Unterschrift des Anzeigenden